



**Gemeinsam
gegen**

Postfach- Missbrauch

- **gegen dubiose Geschäfte**
- **Pflichten eines Postfachinhabers**



Gemeinsam gegen Postfachmissbrauch



Worum geht es

Die meisten Postfachinhaber benützen ihr Postfach zu redlichen Zwecken. Einige wenige hingegen verwenden eine Postfach-Adresse zur Verschleierung ihrer Identität in Zusammenhang mit dubiosen Geschäften. Sie gefährden damit nicht nur den Ruf aller Postfachinhaber, sondern verunsichern auch die Empfänger seriöser Werbeschreiben. Der vorliegende Prospekt dient dazu, über die Rechte und Pflichten eines Postfachinhabers und allfälliger Mitbenutzer zu informieren. Damit soll entsprechenden Missbräuchen gemeinsam wirksam begegnet werden.



Welche Pflichten erwachsen dem Postfachinhaber von Gesetzes wegen

Der Postfachinhaber ist gesetzlich verpflichtet, der Post seinen Namen und seine Adresse sowie den korrekten Personennamen oder die korrekte Firmenbezeichnung mit Wohn- bzw. Geschäftsadresse allfälliger Mitbenutzer mitzuteilen. Fantasiebezeichnungen genügen diesem Anspruch nicht.



Welche Vorschriften aus dem Firmen- und Handelsregisterrecht sind zu beachten

Sämtliche Unternehmen müssen im Geschäftsverkehr die im Handelsregister eingetragene Firmenbezeichnung vollständig und unverändert benutzen. Einzelfirmen haben in der Firmenbezeichnung ausnahmslos den Familiennamen des Inhabers oder der Inhaberin anzugeben. Kurzbezeichnungen, Logos, Geschäftsbezeichnungen und Enseignes, also Geschäftsschilder sowie ähnliche Angaben dürfen nur zusammen mit der Firmenbezeichnung verwendet werden.



Was gilt für ausländische Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen müssen die gleiche Firmenbezeichnung führen wie die Hauptniederlassung. Überdies hat die Firmenbezeichnung den Ort der Hauptniederlassung, den Ort der Zweigniederlassung und die ausdrückliche Bezeichnung als Zweigniederlassung zu enthalten (z. B. Constructa AG Berlin, Zweigniederlassung Bern).

Welche Einschränkungen ergeben sich für Postfachhalter und Mitbenutzer aus dem Lauterkeits- und Strafrecht

Alle Inhaber und Mitbenutzer von Postfächern sind angewiesen, sämtliche Angaben zu unterlassen, die das Publikum über wesentliche tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse des Anbieters, seines Unternehmens, seiner Firmenbezeichnung, seines Wohn- und Geschäftssitzes und seiner Herkunft irreführen können. Dies gilt insbesondere für:

- Die Verwendung einer Firmenbezeichnung, die mit der Eintragung im Handelsregister nicht übereinstimmt;
- Änderungen oder Weglassungen am Wortlaut der Firmenbezeichnung, wie das Weglassen des Familiennamens des Inhabers bei Einzelfirmen;
- Die Verwendung von Enseignes oder sonstigen Geschäftsbezeichnungen anstelle von Firmenbezeichnungen (z. B. korrekt: Zur Zinnkanne, Rudolf Muster; unkorrekt: Zur Zinnkanne);
- Die Verwendung einer irreführenden Bezeichnung für ein im Handelsregister nicht eingetragenes Unternehmen (z. B. Müller Söhne oder Schmid + Sutter, die auf eine eintragungspflichtige Personengesellschaft schliessen lässt);
- Die Irreführung über den Sitz der Gesellschaft von nicht im Schweizer Handelsregister eingetragenen ausländischen Unternehmen (z. B. Registered Trust Ltd., Postfach, 8048 Zürich);
- Die Nichtangabe des Hauptsitzes bei Zweigniederlassungen oder blossen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen, die fehlende Bezeichnung als Zweigniederlassung oder die Nichtangabe des Sitzes der schweizerischen Zweigniederlassung.

Mit welchen Sanktionen ist bei Verstössen zu rechnen

Bei Verstössen gegen den Postfachvertrag drohen dem Postfachinhaber und seinen Mitbenutzern die Kündigung und der Entzug des Postfachs. Bei Verstössen gegen das Firmen- und Lauterkeitsrecht muss mit zivil- und strafrechtlichen Folgen gerechnet werden. Die angedrohten Strafen beinhalten Haft, Gefängnis oder Busse bis zu 100'000 Schweizer Franken. Der Postfachhalter kann bei Verstössen der Mitbenutzer seines Postfachs als Mittäter oder Gehilfe zur Verantwortung gezogen werden.

- ▶ **Wer gibt Auskunft?**
- ▶ **Webadressen**



Wer gibt Auskunft?

Informationen zu Postfachfragen sind bei den Poststellen erhältlich.

Sie finden die kantonalen Handelsregister über den zentralen Firmenindex des Eidg. Amtes für das Handelsregister www.zefix.admin.ch.

Bei generellen Fragen zum unlauteren Wettbewerb hilft Ihnen die Webadresse des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) www.seco-admin.ch weiter.

Staatssekretariat für Wirtschaft
Secrétariat d'Etat à l'économie
Segretariato di Stato dell'economia
State Secretariat for Economic Affairs



Und für die Fragen zur Lauterkeit in der kommerziellen Kommunikation steht die Website www.lauterkeit.ch zur Verfügung.



Schweizerische Lauterkeitskommission
Lauterkeit in der kommerziellen Kommunikation